



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2008

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	19. 9. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	626
2022	14. 5. 2008	Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemein- deverbände	627
20301 20321	30. 9. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung sowie die Unter- haltsbeihilfe für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Forstdienstes	630
205	14. 10. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein- Westfalen	637
2122	1. 10. 2008	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern	635
2251	14. 10. 2008	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007	631
311	23. 9. 2008	Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwal- tungssachen (Konzentrations VO ZVG)	626
641	28. 10. 2008	Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)	636
	18. 9. 2008	Bekanntmachung des Landtages; Volksinitiative „Mehr Demokratie beim Wählen“	627
	3. 9. 2008	Genehmigung der 50. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Hünxe und Schermbeck	627
	24. 7. 2008	Genehmigung der 53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal	630
	14. 10. 2008	Genehmigung der 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Düren	635
	28. 10. 2008	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein- Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)	631

113

Vierte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 19. September 2008

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220 / GS. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenausschuss des Landtags verordnet:

Die Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. der Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
2. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Düsseldorf, den 19. September 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL

– GV. NRW. 2008 S. 626

311

Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Konzentrations VO ZVG)

Vom 23. September 2008

Aufgrund

- des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),
- des § 163 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 170a Abs. 2 i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,

wird verordnet:

§ 1

Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen werden zugewiesen:

im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

1. dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort
2. dem Amtsgericht Kleve
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich und Kleve

im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

3. dem Amtsgericht Ahaus
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus und Gronau (Westf.)

4. dem Amtsgericht Brilon
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon und Marsberg
5. dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele
6. dem Amtsgericht Hagen
für die Amtsgerichtsbezirke Hagen und Wetter
7. dem Amtsgericht Meschede
für die Amtsgerichtsbezirke Meschede und Schmalenberg
8. dem Amtsgericht Paderborn
für die Amtsgerichtsbezirke Delbrück und Paderborn

im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

9. dem Amtsgericht Bergisch-Gladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Bergisch-Gladbach und Wermelskirchen.

§ 2

Die Zwangsversteigerung von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, wird zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf und des Landgerichtsbezirks Essen,
2. dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln,
3. dem Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster und Siegen,
4. dem Amtsgericht Minden
für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn.

§ 3

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die Zwangsversteigerungssachen von Schiffen und Schiffsbauwerken einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Weiterübertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von §§ 1 und 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 671),
- die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 163 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 170a Abs. 2 i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) (Delegations-VO – §§ 163, 170a ZVG) vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 349) und
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und

Schiffsbauwerken vom 25. August 2006 (GV. NRW. S. 443)

außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 23. September 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für die Justizministerin
Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 626

Bekanntmachung

Vom 18. September 2008

Der Landtag Nordrhein- Westfalen hat gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 18. September 2008 mehrheitlich folgenden Beschluss im Rahmen der Befassung mit der Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung: „Volksinitiative: Mehr Demokratie beim Wählen“ gefasst:

„Dem Anliegen der Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung: „Volksinitiative: Mehr Demokratie beim Wählen“ wird nicht gefolgt. Der Landtag hat das Anliegen der Volksinitiative damit abschließend behandelt.“

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 VIVB-VEG.

Düsseldorf, den 18. September 2008

Präsidentin des Landtags
Regina v a n D i n t h e r

– GV. NRW. 2008 S. 627

Genehmigung der 50. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Hünxe und Schermbeck Vom 3. September 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 die 50. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Hünxe und Schermbeck beschlossen (Neudarstellung, Streichung und Reduzierung von BSAB sowie Neudarstellung und Reduzierung von „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. September 2008 – 322 – 30.15.02.51 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und den Gemeinden Hünxe und Schermbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. September 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 627

2022

Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemein- den und Gemeindeverbände

Vom 14. Mai. 2008

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen -VKZVKG- hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 14. Mai 2008 wie folgt beschlossen.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540) in der Fassung der Sechsten Satzungsänderung vom 10. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 334), wird wie folgt geändert:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis wird in der Inhaltsangabe § 46 b neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 46
Gerichtsstand“.

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Leiter der Kasse und der Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
Hinter Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:
„(8) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 9 angefügt:
„⁹Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“
6. In § 19 Abs. 1 Buchstabe j werden die Wörter „befreit worden sind“ durch die Angaben „nach § 17 Abs. 3 Buchstabe e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
7. In § 20 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
8. In § 36 Abs. 1 Satz 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:
„die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind“.
9. In § 41 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
10. In § 42 Abs. 4 Buchstabe d werden die Angaben „entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Angaben „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.
11. Hinter § 46 a wird folgender neuer § 46 b angefügt:
„§ 46 b
Gerichtsstand
(1) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Köln.
(2) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
12. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:
„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“.
13. In § 51 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
14. In § 60 wird der Absatz 3 gestrichen.
15. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „Zuteilung der Überschüsse“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.
16. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Dabei wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.
17. In § 72 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
18. In § 73 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
19. Im Anhang zur Satzung (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung) werden in den Kopfzeilen die Angaben „Stand: 01.01.2007“ jeweils durch die Angaben „Stand: 01.01.2008“ ersetzt.
20. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente werden wie folgt geändert:
20.1 C. 3. wird wie folgt neu gefasst:
„Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen? Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Haben Sie Ihren Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich bei der RZVK geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung der RZVK über den von Ihnen geltend gemachten Anspruch in Textform zugeht.“
20.2 Unter G. wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:
„Bei Klagen der/des Versicherten bzw. Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Versicherte bzw. Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“
20.3 Hinter Buchstabe J. wird in die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren, folgender Buchstabe K. angefügt:
„K. Welche Übergangsregelungen gelten?
1. Abweichend von C. 3. gilt die 3-jährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind. Wenn die 5-jährige Verjährungsfrist nach C. 3. vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, wird der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Satz 1 vom 1. Januar 2008 an berechnet. Läuft die 5-jährige Verjährungsfrist nach C. 3. früher ab, ist die Verjährung mit Ablauf der 5-Jahresfrist vollendet.“
2. C. 3. Satz 4 gilt nach dem 31. Dezember 2007 nur noch in den Fällen, in denen die Frist nach C. 3 Satz 4 schon vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen hat.“

3. Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach G. bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Ab dem 1. Januar 2009 gelten für den Gerichtsstand folgende Regelungen:

Bei Klage der/des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

- 20.4. D. 2. erhält für die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren und ebenso für die ab 1. Januar 2008 geltenden AVB folgende Fassung:

„2. Welche Folgen hat eine vorzeitige Inanspruchnahme?

Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H. höchstens jedoch um 10,8 v. H.“

21. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung) werden wie folgt geändert:

- 21.1 Unter D. 3. wird im letzten Absatz hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die hochgestellte „1“ entfernt.

- 21.2 Die Fußnote wird gestrichen.

- 21.3 D. 12. wird wie folgt neu gefasst:

„Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Haben Sie Ihren Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich bei der RZVK geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung der RZVK über den von Ihnen geltend gemachten Anspruch in Textform zugeht.“

- 21.4 Buchstabe G. wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt.

„Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bzw. die/der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- 21.5 Hinter Buchstabe I. wird folgender Buchstabe J. angefügt:

„J. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift?

Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände,

Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Mindener Str. 2, 50679 Köln“.

- 21.6 Hinter dem Buchstaben I. wird in die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren, folgender Buchstabe J. angefügt:

„J. Welche Übergangsregelungen gelten?

1. Abweichend von D. 12. gilt die 3-jährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind. Wenn die 5-jährige Verjährungsfrist nach D. 12. vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, wird der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Satz 1 vom 1. Januar 2008 an berechnet. Läuft die 5-jährige Verjährungsfrist nach D. 12. früher ab, ist die Verjährung mit Ablauf der 5-Jahresfrist vollendet.

2. D. 12. Satz 4 gilt nach dem 31. Dezember 2007 nur noch in den Fällen, in denen die Frist nach D. 12. Satz 4 schon vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen hat.

3. Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach G. bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Ab dem 1. Januar 2009 geltend für den Gerichtsstand folgende Regelungen:

Bei Klagen der/des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

II.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) I. Nummer 6, 7, 9, 10 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
 b) I. Nummer 18 mit Wirkung vom 28. Juni 2006,
 c) I. Nummer 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
 d) I. Nummer 1, 4, 11, 15, 19, 20 und 21 mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Köln, den 14. Mai 2008

Johannes M a u b a c h

Vorsitzender des Kassenausschusses

Jörg B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 27. September 2008 – 31-45.02/04.01-3-3649/08 – angenommen. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 9. Oktober 2008

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2008 S. 627

**Genehmigung der
53. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Wuppertal**

Vom 24. Juli 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 die 53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal beschlossen (Parkstraße – ASB für zweckgebundene Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 24. Juli 2008 – 322 – 30.15.02.54 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Wuppertal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2008 S. 630

**20301
20321**

**Verordnung zur Änderung
der Verordnungen über die Ausbildung und
Prüfung sowie die Unterhaltsbeihilfe
für die Laufbahnen des gehobenen und höheren
Forstdienstes**

Vom 30. September 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

20301

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhÖhFD)** vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 23 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „30. September 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

20301

Artikel 2

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)** vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 22 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „30. September 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

20321

Artikel 3

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 3 und 4 werden die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ jeweils durch die Wörter „der landesbesoldungsrechtlichen Regelung“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „der landesbesoldungsrechtlichen Regelung“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 630

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zehnter Rundfunkstaatsvertrag)
vom 19. Dezember 2007
Vom 14. Oktober 2008**

Nachdem alle Vertragspartner die Ratifikationsurkunden bis zum 31. August 2008 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Staatsvertrages am 1. September 2008 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2008 S. 631

**Gesetz
über die Feststellung eines
zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2008
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)
Vom 28. Oktober 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 51.234.554.400 Euro durch die Zahl 51.257.565.600 Euro ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2008 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als

Minister für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Barbara S o m m e r

Die Justizministerin

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister

für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister

für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin L a s c h e t

Der Minister

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich als

Minister für Bauen und Verkehr

Andreas K r a u t s c h e i d

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen 2008 (TEUR)	Ausgaben
	2008 (TEUR)	2007* (TEUR)	2008 (TEUR)		2007* (TEUR)
01 Landtag	1.570,5	1.567,0	92.487,3	5.030,0	92.806,4
02 Ministerpräsident	3.750,4	1.943,8	297.756,8	164.094,6	268.012,0
03 Innenministerium	257.168,4	263.980,1	4.385.104,9	319.226,1	4.250.221,8
04 Justizministerium	1.063.183,4	1.083.311,0	3.297.400,6	265.483,6	3.195.513,1
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	149.312,5	316.333,1	12.680.054,7	214.397,6	12.627.442,5
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	468.496,9	455.630,8	5.331.818,5	348.049,2	5.191.985,3
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	324.061,7	229.624,6	1.158.006,8	463.455,0	980.287,6
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	339.552,9	305.570,4	790.901,9	274.010,5	765.708,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1.646.193,9	1.606.176,7	3.084.041,9	175.364,9	3.115.334,8
12 Finanzministerium	775.084,7	778.934,9	1.778.745,3	111.375,0	1.765.009,7
13 Landesrechnungshof	302,0	271,0	36.591,8	0,0	36.167,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1.717.576,0	1.821.544,3	2.850.089,0	611.790,0	2.902.572,9
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	193.114,5	104.325,0	1.499.491,4	120.796,0	1.291.010,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	44.318.197,8	43.535.549,3	13.975.074,7	288.552,0	14.022.689,7
Zusammen	51.257.565,6	50.504.762,0	51.257.565,6	3.361.624,5	50.504.762,0

* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2007 (einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl)

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

(Mio EUR)

I.	HAUSHALTSVOLUMEN	51.257,6
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	51.160,1
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	49.298,3
3.	Finanzierungssaldo	-1.861,9
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.352,3
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16.397,7
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.954,6
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	0,0
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	92,8
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,1
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	0,0
9.	Finanzierungssaldo	-1.861,9
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.954,6
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	16.397,7
	Kreditermächtigung (brutto)	18.352,3

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

(Mio EUR)

I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	0,0
	vom Kreditmarkt (brutto)	18.352,3
	Zusammen	18.352,3
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	178,4
	am Kreditmarkt	16.397,7
	Zusammen	16.576,1
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-178,4
	am Kreditmarkt	1.954,6
	Zusammen	1.776,1

2122

**Verordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahl zu den
Kammerversammlungen der Heilberufskammern
Vom 1. Oktober 2008**

Aufgrund § 18 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird nach Anhörung der Heilberufskammern verordnet:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 498, ber. 1989 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die nach § 12 Heilberufsgesetz das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.

(3) Freiwillige Kammerangehörige gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Heilberufsgesetz, die wahlberechtigt sind, werden in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises eingetragen, in dem sie vor Verlegung ihrer heilberuflichen Tätigkeit ins Ausland ihren Beruf ausgeübt haben oder im Falle der Nichtausübung ihren Wohnsitz hatten.

(4) Die Wahlberechtigten haben eine Stimme; sie können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.“

3. § 32 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard U h l e n b e r g

**Genehmigung der
9. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen
im Gebiet der Stadt Düren
Vom 14. Oktober 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Düren beschlossen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 14. Oktober 2008 – 322 – 30.16.02.09 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Düren und der Stadt Düren zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

641

**Gesetz
zur Errichtung eines Fonds
für eine Inanspruchnahme
des Landes Nordrhein-Westfalen
aus der im Zusammenhang
mit der Risikoabschirmung zugunsten
der WestLB AG erklärten Garantie
(Risikofondsgesetz – RiFoG)**

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Errichtung eines Fonds für eine
Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen
aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung
zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie
(Risikofondsgesetz – RiFoG)**

§ 1

Errichtung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet unter dem Namen „Risikoabschirmung WestLB AG“ ein Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von fünf Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus der übernommenen Garantie, mit der die Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gewährleistet werden, die die Zweckgesellschaft zur Refinanzierung des ihr von der WestLB AG übertragenen Portfolios begeben hat.

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt im Bedarfsfall zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt.

(3) Unmittelbare Ansprüche der Anleihegläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

Rechtsform

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen wird durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

§ 4

Zuweisung von Mitteln aus dem Landeshaushalt

(1) Nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen jährlich aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an das Sondervermögen.

(2) Dem Sondervermögen werden insbesondere die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land übernommene Garantie zugewiesen.

(3) Weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im

jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsvollzug nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.

(4) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sowie den daraus erzielten Erträgen.

§ 5

Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlage der Mittel erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung übertragen; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Verwaltung und Anlage Beauftragten legen dem Finanzministerium vierteljährlich einen Bericht vor.

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien Sicherheit und Liquidität der Anlageformen auszurichten. Eine Anlage der Mittel zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist zulässig. Eine Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie der daraus erzielten Erträge in Aktien sowie in Finanzderivaten ist unzulässig. Der Anlagezeitraum ist nach der Struktur und den Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der Zweckgesellschaft, die mit der übernommenen Garantie abgesichert werden, auszurichten.

§ 6

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Bis zur Höhe des Bestands des Sondervermögens sind jederzeit Zuweisungen an den Landeshaushalt für den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck zulässig.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Sondervermögens erfolgt durch Gesetz. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 636

205

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 14. Oktober 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird im Einvernehmen mit dem für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden für die jeweiligen Polizeibezirke
 1. Kreis Borken
 2. Kreis Coesfeld
 3. Kreis Düren
 4. Ennepe-Ruhr-Kreis (ohne Stadt Witten)
 5. Erftkreis
 6. Kreis Euskirchen

7. Kreis Gütersloh
 8. Kreis Heinsberg (ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers)
 9. Kreis Herford
 10. Hochsauerlandkreis
 11. Kreis Höxter
 12. Kreis Kleve
 13. Kreis Lippe
 14. Märkischer Kreis
 15. Kreis Mettmann
 16. Kreis Minden-Lübbecke
 17. Rhein-Kreis Neuss
 18. Oberbergischer Kreis
 19. Kreis Olpe
 20. Kreis Paderborn
 21. Rheinisch-Bergischer-Kreis
 22. Rhein-Sieg-Kreis (ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim und Rheinbach sowie ohne Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg)
 23. Kreis Siegen-Wittgenstein
 24. Kreis Soest
 25. Kreis Steinfurt
 26. Kreis Unna (ohne Stadt Lünen)
 27. Kreis Viersen
 28. Kreis Warendorf
 29. Kreis Wesel.“
2. In § 3 Satz 2 wird das Datum „10. November 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 637

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359